

Bericht des Oberamts des Fürstentums Liechtenstein über die beschlagnahmten beweglichen Güter des Verwalters Bauer und die Bezahlung der Schulden bei dem Juden Josle Levi. Ausf. und Kopie Aulendorf, 1739 Februar 4, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] Hochwohlgebohrner freyherr, insonders hochgeehrter herr baron!¹

Was vor eine verantwortung das vadutzische Oberamt² auff mein letsteres, an dasselbe erlassenes, an mich ergehen lassen, ein solches thue meinem insonders hochgeehrten herren baron zu dem endte hiemit copeylich beyschliessen, damit dieselbe dessen excusation nit nur alleinig daraus abnehmen, sondern so noch etwas an jenes zu verordnten, auch an mich weithers gelangen lassen können. Anbey aber in weitherem ohnverhaltend, daß indessen von herrn commissario die relation sambt beylagen, so in einen starckhen folianten bestehen, zwar erhalten, diser aber sobaldten wegen vielen herren, auch anderen aigenen geschäftten, ohnmöglich werdt expedieren können. Jedoch solle ein solches, sobald es nur [2] immer möglich geschehen und hoffet, herr commissarius dardurch nit nur allein ein grosses lob verdienet zu haben, sonderen auch, daß seine fürstlich gnaden dardurch und mittelst gemachter seiner guten verordnung alles contento und satisfaction darvon haben werdt, der ich nebst schuldiger meiner empfehlung mit aller ergebenheith beharre.

Meines insonders hochgeehrten herrn barons

Aulendorff³, den 4. Februarii 1739.

Dienstschuldiger diener

Königsegg

Herr baron von Gillern

[3] [Beilage]

Copia berichts ahn seine hochgräffliche excellenz herren grafen von Königsegg Aulendorff von einem hochfürstlich liechtensteinischen Oberamt zu Vaduz⁴.

Auf deren de datis 9. et 19. et præsentati 21. et 25. expirantis⁵ von euer hochgräfflich excellenz an uns hochgnädig erlassenen, sambt beylaagen haben wür des mehrern gehorsamst zu vernehmen gehabt, wie das sich

1^{mo} Der ehgeweste herr verwalter Baur⁶ wider den angelegten arrest⁷-nachweis beschwehre, umbso mehr, als nach denen hochfürstlich liechtensteinischen exemptions-privilegien⁸ niemandt in das Ranckhweylische Landtgericht⁹ gezogen werden khönne. Auch seyten dem abgekhomenen

¹ Karl Joseph von Gillern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

² Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

³ Aulendorf, Stadt BW (D).

⁴ Vaduz, Gem. (FL).

⁵ vergangenen Monats.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

⁷ Beschlagnahmung.

⁸ eigene Gerichtsbarkeit.

⁹ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

landtschreiber herrn Mayer¹⁰ seine effeti¹¹ ohnangefochten verabfolget, und dise iniurien¹² ohnedas schon längst prohibiert worden, nit minder

2^{do} Beschwehre sich der schuzjud Josle Levi¹³ von Sulz¹⁴, das weilen demselben die accordirte zühler¹⁵ auf bestimpte zeitt nit gehalten worden, ihme der fernere handel [4] und wandl in disem reichsfürstenthumb insolang zue erlauben, bis selber seine allseithige schuld-kosten eingetrüben, mit der auflaag, das bey unterfangendter güette gegen die morosos¹⁶ die würckliche execution gelassen werden möchte. Sodan

3^{tio} Hätte der provisorio modo aufgestelte rendtmaister herr Anthoni Gasser ab anno 1735 weder stückh noch ganze rechnungen abgelegt, auf gleiche weis

4^{to} Das allhiessige Oberambt zuwider ihrer pflicht und schuldighkeit keinen bericht von zeitt zu zeitt neque in politiciis, neque in cameralibus¹⁷ an die hochfürstliche regirung zu Wien¹⁸ erstattet hätte. Wie dan auch seine hochfürstliche durchlaucht¹⁹ an euer hochgräfliche excellenz sich aus noch hätte vernehmen lassen, das gedachtes Oberambt denen vormundtschafftts canzley verordnung partition laisten wolle. es wäre daher besonders dem provisorisch aufgestellten herrn rendtmaister sub pœna suspensionis aufzuetragen, das derselbe inner 6 wochen die stückh und ganze rechnungen nacher Wien an gehörigen orth einsende. Das Oberambt aber in zukunfft nach ausweisung ihrer schuldighkeit von zeitt zu zeitt alda die bericht einstellen solle, alles des mehrern [5] inhalts hochgedachten hochgnädigen schreiben.

Nun sollen euer hochgräflich excellenz zue disseithig standthaffter verantwortung gehorsambst ohnverhalten und zwar

Ad 1^{mum} Das obe zwar zue winschen inhalt eines hochfürstlichen rescripti de dato 24. Novembris 1719 sich von dem kayserlichen landtgericht zue Ranckheweyhl vor allem mitlauffendten gerichtszwang und ehrhafftts fählen befreyn zue können, so zaiget aber die von herrn Bauren selbstn allegirte beylaag und landtgerichtlicher arrest de dato 11. Septembris 1737, wie das vigore²⁰ allergnädigster manirten kayserlichen resolution de dato 19. Januarii 1732 dem herrn landtrichter zu Ranckheweyhl respectu²¹ des gewesten verwalters herren Bauren, auch landtschreiber herrn

¹⁰ Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLF 1, S. 484.

¹¹ Effekten: beweglicher Besitz;

¹² Verletzungen.

¹³ Josle Levi der Jüngere (um 1670–1753) war bis zu seiner Vertreibung im Jahr 1744 Vorsteher der Judengemeinde in Sulz. Von 1745 bis 1747 ist er in Vaduz belegbar. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Liechtenstein als Zufluchtsort der aus Sulz vertriebenen Juden 1745/47*; in: *Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 86 (1986), S. 327–348; hier: S. 334f.; Bernhard PURIN, *Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676–1744*, in: *Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs* 9, hrsg. mit der Johann-August-Malin-Gesellschaft, Vorarlberger Autoren-Gesellschaft 1991, S. 26, 32f.; Aron TÄNZER, *Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg*, Meran 1905, unverä. Nachdr. Bregenz 1982 S. 377.

¹⁴ Sulz, Gem. in Vorarlberg (A).

¹⁵ Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Reichskammergerichts in Wetzlar bestimmt waren, und als Kammerzieler oder einfach nur Zieler bezeichnet wurden. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht (collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser benuligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (Verzeichnis der Reichsstände) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft*, in alphabetischer Ordnung, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

¹⁶ Säumigen.

¹⁷ „neque in politiciis, neque in cameralibus“: weder in politischen noch in Kammerangelegenheiten.

¹⁸ Wien, Stadt (A).

¹⁹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

²⁰ kraft.

²¹ wegen.

Mayer, wegen zuegefüegten real-iniurien²² die particular-satisfaction²³ vorbehalten worden. Allermassen dieselbe coram²⁴ herren landtschreiberen zu Bregenz²⁵, doctor Rudolphi, als allergnädigst ermelten commissario. Nachdeme dieselbe ehe von der hochfürstlichen pflüchten entlassen worden, ihme, herrn landtrichter, ratione officii formblich deserviren²⁶ müessen, und einige tåg lang alda mit arrest belegt worden, mit vorbehalt obiger particular satisfaction, ohngeachtet dise causa von [6] von seithen einer hochfürstlichen regirung zue Wienn coram einer hochpreislichen kayserlichen Österreichischen Hoffcanzley²⁷ alda betruaben worden, und zudeme zaige folgendte formalia confirmationis cæsareæ²⁸ der sogenanthen brandisischen, nunmehr hochfürstlich liechtensteinischen privilegien de dato 29. Novembris 1715.

Doch so vihl die sachen und fähl, so in weyhland unsers geliebten herren und veters kayser Maximilianis²⁹ des andern hochlöblichen gedächtnus jüngst erneuerten hoffgerichtsordnung³⁰ zu Rothweyll³¹ unter dem fünfften titel des andern theils austruckhentlich begriffen seynd, ausgenohmen einen besonderen absatz und erleutherung besagten exemptions-freyheiten circa concurrentiam jurisdictionis³² und nimmet darinn die ehehosttien [?], seu casus exeptos³³ ganz deutlich aus, inmassen in besagter Rothweyllischen Landgerichtsordnung loco alleg.³⁴ §, welcher den anderen mit verkündigung umb sachen, die den leib, oder die ehr berührend, einnimmbet, die causas iniurorum³⁵ (wie die angeregte verwalter baurische ist) inter casus reservatos³⁶ klärlich referirt, ein gleiches disponiret, auch die Rankhweyllischen Landgerichtsordnung in parte 2 tit. 9 §. Item wo jemand wider ihne (i e³⁷ den landtrichter) oder die vrthl- [?] sprechere, oder auch die, so das Landtgericht besuchen, was thätliches fürnehmen, oder (wie der verwalter Baurische fatum³⁸ qualificirt gewesen) schlagen würde, wie dan auch in der frey kayserlichen landtgerichtsordnung in Ober- und Nieder-Schwaben parte 2 tit. 5 §. Item wo euer beklagt wurde, umb real iniurien derley facta vor ehehosttien [?] statuiert werden.

Aus welchem dan sich gibet, das wür auf den insinuirten landtgericht-arrest attention machen miessen, bis und in so lang sich herrn verwalter Baur mit ihme, herr landtrichter, quoad reservatam particularem satisfactionem³⁹ aber fündig gemacht haben würdet, es wäre dan sache, das wür uns selbst in gefahr stellten, so uns hoffentlich nit zuezuemuethen seyn würdet. Wan aber euer hochgräffliche excellenz non attentis his omnibus⁴⁰ uns, oder relaxationem arresti⁴¹ anzuweisen und uns allenfahls wider die landtgericht-beschwerde zue vertreten kein bedenckhen tragen,

²² Hobeitsverletzungen.

²³ Einzelaufbereitung.

²⁴ vor.

²⁵ Bregenz, Stadt (A).

²⁶ dienen.

²⁷ Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuervorbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

²⁸ „formalia confirmationis cæsareæ“: Formalien der kaiserlichen Bestätigung.

²⁹ Maximilian II. (1527–1576) aus dem Haus Habsburg war von 1564 bis 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches. Vgl. Friedrich EDELMAYER (Hrsg.), Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert, München 1992.

³⁰ 1572.

³¹ Rottweil, Stadt, BW (D).

³² „circa concurrentiam jurisdictionis“: hinsichtlich den Wettbewerb der Gerichtsbarkeit.

³³ „seu casus exeptos“: oder der Ausnahmefall.

³⁴ „loco allegato“: am angeführten Ort.

³⁵ „causas iniurorum“: die Ursachen der Verletzungen.

³⁶ „inter casus reservatos“: zwischen vorbehaltlichen Fällen.

³⁷ id est: das heißt.

³⁸ Verhängnis.

³⁹ „quoad reservatam particularem satisfactionem“: bis dass die vorbehaltliche betreffende Buße.

⁴⁰ „non attentis his omnibus“: nicht achtgibt mit diesen allen.

⁴¹ „relaxationem arresti“: die Herauslösung aus der Beschlagnahmung.

machen wür einigen anstand nicht, den angelegten arrest aufzuheben, und miessen anerlegen nit wenig bewundern, das mehr gedachter herr Baur besag ob allegirten⁴² hochfürstlichen rescripti die exemptionem dermahlen anrühren will, [8] wo doch derselbe selbstn vor Landtgericht active et passive in propriis causis⁴³ gestanden und wehrendt seiner bedienstung bey allen landtgerichtlichen juribus die underthanen des reichsfürstenthumb Liechtenstein, mehrers als bey deren oberamtlichen verhörtägten actioniret⁴⁴ worden. Wo hingegen bey antretung unseren bedienstungen seithero bey besagten Landgericht keine einige causa de novo vorkommen und alda abgeurthlet worden, das aber dem abgekhomenen landschreiber Meyer seine effetti verabfolget worden, hat derselbe unseres wissens post insinuatum⁴⁵ arrestum nichts anders, als alte schlechte geräthschafft nacher Bregenz auf dem Rhein⁴⁶ transportiret, alwo er ohnedas mit ligendte mittlen begüetteret ist, und dem herrn landtrichter sich alda als in territorio austriaco auf leichte weis allenfahls zu regressiren wüssen würdet. Nun aber

ad 2^{dum} Kan sich der jud Josle Levi mit grund der wahrheit nit beschwehren, das wür selben in unico⁴⁷ casu die execution gehemmet, als welcher auch unzther hierzu niemahls erst gewesen, sondern nicht anders sucht, als in disem reichsfürstenthumb auch füro- [9] hin den freyen handel und wandel zu behaupten, wesentwegen derselbe für sich selbstn imerforth den güettlichen weeg gegen seine debitores⁴⁸ brauchet. Das wür also selbstn für billich trachten, bey abschneidung des commercii ihme, juden, eintweders zue güettlicher, oder in dessen wovorfang zue rechtlichen einbekhomnus seiner schulden, so vihl deren liquid seynd, allenfahls executive zu verhelffen, obe zwar eine commissional-verordnung hinterlassen worden, denselben indessen nichts verabfolgen zu lassen, bis dessen status activus nit wohlkhomen liquidirt seye. So dan

ad 3^{tum} Würdet euer hochgräffliche excellenz von selbstn hochgnädig bekhant seyn, wie das die liquidirung deren verwalter vaduzerischen restanten⁴⁹ grossen anstand gehabt. Wessentwegen das Oberamt pro et contra ihne, herrn verwalter Baur, auch die restantarios vernohmen, dieselbe in 4 classificationes eingetheilt, auch solche euer hochgräffliche excellenz schon vor einigen monath eingeschickht, und wür nit wissen, obe und wie dise restanten erörtheret worden. Mithin dem provisionaliter aufgestellten rendtmaister nit wohl möglich fallen will, nach dem raithungs-wandl eine vollkhomene rechnung zue stellen, man müsse dan [10] forderist, was und wie vihl selbes auf deren verwalter Baurischen restanten in empfang zu nehmen, wo wür übrige der oberamtman und landschreiber bey unsern obhabendten pflüchten von ihme, herrn rendtmaister, nichts anders sagen khennen, als das derselbe unsers wissens in seiner function getrey und fleissig iederzeit gehandelt, auch wür nit zweiffeln wollen, das selber im standt seye, in allen richtige rechnung zu erstatten, und gleichwie derselbe schon einige wochen bey herrn commissario von Gerer⁵⁰ zu Ravenspurg⁵¹ in commissions-geschäftten sich aufhaltet, als werden wür ohnermanglen, denselben zue seiner verantwortung das behörige zu communiciren und endts

ad 4^{tum} Ist nit ohne, das vigore decretorum de datis Wienn, den 15. Februarii et 25. Aprillis anno præteriti⁵² uns von einer hochfürstlichen regirung zu Wienn anbefohlen worden, vor 8 tag zue 8 tag die relationes in judiciali, politico et camerali iederzeit anzusenden, nit minder auch, das wür sag eines hochfürstlichen hoffcanzley-decreti de dato 17. Martii e. a.⁵³ die commissions-uncösten

⁴² angezogenen.

⁴³ eigenen Angelegenheiten.

⁴⁴ verhandelt.

⁴⁵ nach eingedrängten.

⁴⁶ Rhein, Fluss.

⁴⁷ einzigen.

⁴⁸ Schuldner.

⁴⁹ Rückstände.

⁵⁰ Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

⁵¹ Ravensburg, Stadt BW (D).

⁵² vergangenen.

⁵³ eiusdem anni: desselben Jahrs.

specificirter weitherer verkherung einsenden sollen. Als vihl das erstere membrum⁵⁴ anbelanget, haben wür in judiciali nichts einberichten khennen, in deme nichts vorgefallen, ausser, das man denen [11] partibus⁵⁵ von verhör zu verhör die unklagbahre justiz administrirt, ohne das unseres wissens sich iemand bey einer hochfürstlichen regirung in ein so anders beschwehret, aber eine appellation zu introduciren gesucht, oder aber dem landtsfürstlichen territorial-rechten in einigerley sache ein abbruch geschehen, wo doch bey denen vorhinnigen beambten testantibus actis⁵⁶ der beständige anlauff und beschwerde vorgekhomen. Es wäre dan sache, das eur hochfürstlich regirung quoad judiciale anverlangte, das die prothocola judicialia aldahin wochentlich eingesendet werden sollen.

Quoad politicum weilen hochgnädig bekhanter massen die lesthin gnädigst angeordnete commission eine universal-untersuchung in disen reichslanden, wie nemblich dises aber jenes besser einzurichten gnädigst committirt worden, wür gleichwohlen bis und in sol ang die comissions-relation erstattet, und obe und wie allenfahls seiner hochfürstlichen durchlaucht disen oder jenen vorschlag ansehe. Aus der gnädigst abfassenden resolution ersehen haben werden, nicht dissfahls einberichten können.

Quoad camerale aber haben wür untern 11. Maii a. p.⁵⁷ was nemblich dem provisional rendtamt an wein und fruchten in quanto et quali übergeben, und was bis dahin vekauft worden, den specificirlichen bericht bestattet, so vihl den weitheren empfang und aus- [12] laag betrifft, mues all solches die jährliche rendtambts-rechnung getrey zaigen, ia deme der wein und frucht dem hochfürstlichen rendtamt nach der masse und mess anhanden gegeben würdet, auch die lese und all anderer gefäll in ihren rubriquen ordentlich einkhomen, was aber weithers in das camerale eingeflossen, als benantlich der bestand des hochfürstlichen zoll- und tafernhaus, die restaurirung der herrschafftlichen Rheinmühle⁵⁸ und all anderen reparationen haben wir derentwillen bey der hochfürstlichen regirung die ordentliche relation erstattet, und uns die verhalten befelch ausgebetten. Solte nun aber ein anderes und weitheres in allen diss membris anverlangt werden, haben wür einiges bedenken nit der allenfahls rückhomenten nähern und ausführlichern instruction die gehorsamste folge zu laisten. Wo wür uns übrigens nit entsinnen können, das wür nit auf alligliche hochfürstliche regirung (die iehnige ausgenommen, so uns sub dato 6. et presentato 19. huius zugekhomen) den pflichtschuldigen und gehorsambsten bericht erstattet hetten. Aber das wür der hochfürstlichen regirung keine parition geleistet, minder das wür derselben den schuldigst und gezimenten respect in einigerley begebenheit gegen offtersagte hochfürstliche regirung ausser acht gelassen haben sollen.

Und was lesthin die commissions-cösten anbetrifft, haben wur unter 11. Aprillis a. p. breicht abgeben, in formalibus nebst deme dan auch wür uns ausser stand [13] befinden, dermahlen die gnädigst aufgetragene einsendung der cassa in abzug gebrachten comissional-cösten zu bewürkhen, erwogen den völligen betrag herrn commissarius von Gerer in handen, so sich mithin von selbstn zu legitimiren haben würdet.“

Gleichwie nun dan euer hochgräfflich excellenz aus all disen hocherleicht ermessen werden, das wür in all dise punctis nit fählerlich gehandelt, sondern nach unsererm gedunckhen all dasjenige beobachtet und præstiret, wohin uns unsere pflichten forderist gegen seiner durchlaucht unserm gnädigsten fürsten und herrn, herrn auch dero hochfürstlichen regirung angewisen.

Als wollen auch euer hochgräffliche excellenz gänzlich persuadirt⁵⁹ seyn, das wür auch fürohin pflichtschuldigst all dasiehnige beobachten, und deme nachgelebet werden, was immer zu högsten

⁵⁴ Bestandteil.

⁵⁵ Parteien.

⁵⁶ durch Zeugen.

⁵⁷ anno præteriti.

⁵⁸ Rheinmühle (f). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

⁵⁹ überzeugt.

herren dienst nuzlich und ersprüsslich, und uns vorderist seiner hochfürstlichen durchlaucht auch dero hochfürstlichen regirung befelkh auftragen werden, die wür ansonsten uns zu hochgräfflichen hohen hulden und gnaden mit allem submissen respect erlasen.

Euer etc.

[14] [*Dorsalvermerk*]

Copia berichts ahn seine hochgräffliche excellenz herrn graffen von Königsegg-Aulenforff von einem hochfürstlich liechtensteinischen Oberambt zu Vaduz, de dato den 26. Januarii 1739 die arrestirte Baurische effeten und juden Josle Levi betreffend.